

## Gebührenordnung



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Architektenliste	2
§ 2 Berufsgerichtliches Verfahren	3
§ 3 Schlichtungsverfahren	4
§ 4 Beratungsdienst	4
§ 5 Fort- und Weiterbildungsangebote der Architektenkammer	4
§ 6 Sonstige Amtshandlungen	5
§ 7 Beitreibung	5
§ 8 Inkrafttreten	5

### Hinweis:

Auf Antrag vom 6. Dezember 2016 genehmigte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 2-2691.4/95 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2016 am 25./26. November mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung, der Reisekosten- und Entschädigungsordnung sowie der Beitragsordnung. Ausfertigung und Bekanntmachung der Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 2/2017 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.

## Gebührenordnung

### § 1 Architektenliste

- (1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Eintragung oder Ablehnung sowie die Rücknahme eines Antrages in die Architektenliste und in die bei der Architektenkammer zu führenden Verzeichnisse nach § 2a und § 2 b Architektengesetz und für die sogenannte Defizitprüfung i. S. d. § 4 Abs. 8 Architektengesetz jeweils  
180,00 EUR bis 1.200,00 EUR
  2. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 8 Abs. 4 Architektengesetz  
180,00 EUR bis 700,00 EUR
  3. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Architektengesetz über die Ausstellung von Bescheinigungen für die in die Architektenliste eingetragene Angehörige eines EG-Mitgliedstaates  
50,00 EUR bis 300,00 EUR
  4. für die Zweiteintragung eines bereits eingetragenen Architekten  
180,00 EUR bis 700,00 EUR
  5. für die Umtragung aus einer Berufsgruppe in eine andere Berufsgruppe sowie bei einem Wechsel der Gesellschaftsform  
50,00 EUR bis 90,00 EUR
  6. für die Löschung aus der Architektenliste (ausgenommen Todesfall)  
50,00 EUR bis 300,00 EUR
  7. für die Eintragung in die Architektenliste, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eingetragen wurde  
105,00 EUR bis 515,00 EUR
  8. entfällt
  9. für die Aufnahme in das Verzeichnis der Architekten und Stadtplaner im Praktikum  
45,00 EUR



Die §§ 8 und 11 des Landesgebührengesetzes finden entsprechend Anwendung.

- (2) In diesen Gebühren sind die in der Kammer erwachsenen Auslagen enthalten. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Eintragungsausschusses kosten- und gebührenfrei.
- (3) Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages ist in den Fällen des Absatzes 1, Nr. 1 bis 7 ein Gebührenvorschuss in Höhe der jeweiligen Mindestgebühr an die Kammer zu entrichten.

## § 2 Berufsgerechtliches Verfahren

- (1) Für das Verfahren vor dem Berufsgerecht werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Im Falle des Verweises durch den Vorsitzenden des Berufsgerechts  
125,00 EUR bis 200,00 EUR  
durch das Berufsgerecht  
160,00 EUR bis 350,00 EUR
  2. Im Falle der Geldbuße 10% ihres Betrages, mindestens 65,00 Euro
  3. Im Falle der Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer  
125,00 EUR bis 250,00 EUR
  4. Im Falle der Löschung der Eintragung in der Architektenliste  
125,00 EUR bis 620,00 EUR
  5. Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigenerstatter nach § 21 Absatz 4 des Architekten-gesetzes in Verbindung mit § 71 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes, je nach Schwere der wider besseren Wissens oder grob fahrlässig als berufswidrig angezeigten Handlung  
40,00 EUR bis 310,00 EUR
  6. Im Falle des § 18 Abs. 4 des Architektengesetzes (Rüge)  
65,00 EUR bis 100,00 EUR
  
- (2) Für das Verfahren vor dem Landesberufsgerecht werden folgende Gebühren erhoben:
  1. wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die vollen Sätze der Gebühren nach Absatz 1,
  2. wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, ein Viertel der Gebühren nach Absatz 1,
  3. wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1.
  
- (3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
  1. wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1,
  2. wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wird  
im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Sätze der Gebühren Absatz 1,  
im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Instanz. Danach sind bei Verurteilung die Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen.  
Bei Freispruch oder Einstellung entfallen die Gebühren aller Instanzen. Gezahlte Gebühren sind zu erstatten.
  
- (4) Für die Zurückweisung der Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Einstellung des berufsgerechtlichen Verfahrens wird eine Gebühr von EUR 40,00 bis 310,00 EUR erhoben.
  
- (5) Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerechtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
  
- (6) Außerdem wird in Fällen der Absätze 1 bis 5 Ersatz der Auslagen erhoben.



### § 3 Schlichtungsverfahren

Für das Schlichtungsverfahren werden neben den Auslagen folgende Gebühren erhoben:

1. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses  
155,00 EUR bis 1.025,00 EUR
2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten  
Mindestgebühr 155,00 EUR  
Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu 5.000,00 EUR 7%  
von dem 5.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 6%  
von dem 10.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 4%  
von dem 15.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 3%  
von dem 25.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2%  
von dem 50.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 1%  
von dem 125.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,5%  
von dem 250.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,3%



Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

### § 4 Beratungsdienst

Mitglieder erhalten kostenlos Auskunft, wenn die Fragen ohne Aktenstudium, ohne Beiziehung von Literatur, ohne weitere Kenntnisse von Vorgängen, Plänen und ohne wesentlichen Zeitaufwand beantwortet werden können (Spontanauskunft). Für die Inanspruchnahme der Beratungsdienste wie EDV-Beratungsdienst, Baukostenberatungsdienst sowie die Rechtsberatung werden Gebühren und Ersatz der baren Auslagen erhoben, wenn die Auskünfte ein besonderes Fachwissen und einen besonderen Zeitaufwand erfordern (weitergehende Auskunft). Die Gebühr für eine weitergehende Auskunft beträgt pro angefangene Stunde 65,00 EUR.

### § 5 Fort- und Weiterbildungsangebote der Architektenkammer

1. Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen und im regelmäßig erscheinenden Fortbildungsprogramm des Institut Fortbildung Bau bekanntzugeben. Sie sind getrennt für Kammermitglieder und sonstige Personen festzusetzen. Die Gebühren dienen der Kostendeckung der Architektenkammer Baden-Württemberg.
2. Für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Drittanbietern wird eine Gebühr von 50,00 Euro bis 150,00 Euro erhoben.  
Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars, das zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird, beträgt 20,00 EUR. Die Bearbeitungsgebühr für eine kostenlose Veranstaltung bzw. eine Veranstaltung mit einem Eintritt bis zu 10,00 EUR einer Hochschule, eines sog. Non-Profit-Verbandes, der öffentlichen Hand für eigene Mitarbeiter oder einer Kooperationsveranstaltung der AKBW mit einem sogenannten For-Profit-Anbieter beträgt 20,00 EUR.

## **§ 6 Sonstige Amtshandlungen**

Für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 Architektengesetz sowie für sonstige amtliche Bescheinigungen wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.

## **§ 7 Beitreibung**

Gebühren, Auslagen und Nebenforderungen werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.



Hinweis:

Auf Antrag vom 6. Dezember 2016 genehmigte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 2-2691.4/95 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2016 am 25./26. November mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung, der Reisekosten- und Entschädigungsordnung sowie der Beitragsordnung. Ausfertigung und Bekanntmachung der Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 2/2017 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.